

Gemeinde Walchwil



Gemeindeversammlung

**Dienstag, 22. September 2020,
20.00 Uhr, Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil**

Vorlage für Traktanden



CVP

Christlichdemokratische Volkspartei
Dienstag, 15. September 2020, 20.00 Uhr
Restaurant Pfaffenboden

FDP.Die Liberalen

Freisinnig-Demokratische Partei
Mittwoch, 16. September 2020, 20.00 Uhr
Zentrum Elisabeth

SP

Sozialdemokratische Partei
Dienstag, 15. September 2020, 19.30 Uhr
Chile-Café

SVP

Schweizerische Volkspartei
Dienstag, 08. September 2020, 20.00 Uhr
Zentrum Elisabeth

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Walchwil wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 ff. des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Vorlagen auf Internet

Sämtliche Vorlagen können auf unserer Homepage www.walchwil.ch abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Dienstag, 22. September 2020,

20.00 Uhr, Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

Sehr geehrte Einwohnerin

Sehr geehrter Einwohner

Der Gemeinderat lädt Sie zur nächsten Gemeindeversammlung mit anschliessendem Apéro herzlich ein und unterbreitet Ihnen die nachfolgende Traktandenliste mit den entsprechenden Berichten und Anträgen.

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 — Genehmigung
2. Interpellation vom 08. April 2020 betreffend Themenkreis 5G in Walchwil — Beantwortung
3. Revision Anstellungsreglement der Gemeinde Walchwil — Genehmigung
4. Revision Reglement über die Besoldung von Behördenmitgliedern, Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, gemeindliche Funktionen, Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigungsreglement) der Einwohnergemeinde Walchwil — Genehmigung
5. Jahresrechnung 2019 — Genehmigung

Walchwil, 20. April 2020

Gemeinderat Walchwil

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 — Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 hat vorschriftsgemäss während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme aufgelegt. In dieser Zeit sind keine Ergänzungen oder Berichtigungen verlangt worden. Das Protokoll ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Januar 2020 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet worden.

Kurzfassung

An der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 im Gemeindesaal haben 113 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2019 — Genehmigung

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Schlussabrechnung zum Kreditbegehren Neubau Nordzufahrt Walchwil, 2. Etappe (Hörndlirain – Vorderbergstrasse) — Genehmigung

Der Antrag auf Erhöhung der Rückstellungen wird grossmehrheitlich abgelehnt. Die Schlussabrechnung wird grossmehrheitlich genehmigt.

3. Budget 2020 - Festsetzung des Steuerfusses — Genehmigung

Dem Steuerfuss der Einwohnergemeinde Walchwil für das Jahr 2020 von 55 % des kantonalen Einheitssatzes und dem Budget 2020 wird einstimmig zugestimmt.

4. Finanzplan 2020 - 2023 — Kenntnisnahme

Vom Finanzplan 2020 - 2023 wird Kenntnis genommen.

Antrag des Gemeinderates

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 wird genehmigt.

Walchwil, 20. April 2020

Gemeinderat Walchwil

Interpellation vom 08. April 2020 betreffend Themenkreis 5G in Walchwil — Beantwortung

Am 08. April 2020 reichten Marianne Grossenbacher, Sonja Ehrenzeller und Guido Suter dem Gemeinderat eine Interpellation betreffend Themenkreis 5G in Walchwil mit folgendem Wortlaut ein:

Die neue 5G-Technologie hat Eingang in die Politik und die Medien gefunden. In unseren Alltag aber ist sie noch nicht vorgedrungen, obwohl die Schweiz als eines der ersten Länder die notwendigen Frequenzen versteigert und von den Netzbetreibern Swisscom, Sunrise und Salt die Summe von 380 Millionen Franken überwiesen erhalten hat. Die 5G-Technologie mag technisch interessante Neuerungen bringen, vor allem für die Industrie, z.B. etwa Internet der Dinge (IoT), medizinische Anwendungen (eHealth), selbstfahrende Fahrzeuge, Virtual Reality, Augmented Reality. Der Nutzen für Privatpersonen liegt eher im Vergnügungs- und im Komfortbereich. 2018 betrug der Anteil für Videosignale am gesamten mobilen Datenverkehr rund 60%, Tendenz steigend. Dem steht aber unbestreitbar ein wachsendes nationales aber auch internationales Unbehagen gegenüber. Während die einen die Auswirkungen der 5G-Technologie auf Mensch, Natur und Gesellschaft für fatal halten, ist für andere nur schon die Tatsache, dass Unsicherheit zu den Fakten herrscht, Grund genug für eine kritische Haltung.

Bei 5G handelt es sich um eine Technologie, welche grundsätzlich schon bei den früheren Mobilfunk-Generationen (1G bis 4G) zur Anwendung kommt. Um aber die versprochene - tatsächlich gigantische - Leistungssteigerung beim Datentransport erbringen zu können, bedarf es gewichtiger Anpassungen technischer und auch infrastruktureller Art.

Wegen der deutlich erhöhten Frequenzen werden die ausgesandten Wellen massiv kürzer - bis in den Millimeterbereich. Diese kurzen Wellen schaffen es nur mit sehr grossem Verlust durch Hindernisse wie Hausmauern. Sogar Laubwerk und Luft mit hoher Feuchtigkeit bedeuten eine deutliche Beeinträchtigung der Signalstärke. Es stehen zwei technische Lösungen für diese Problematik zur Verfügung: eine markante Erhöhung der Sendeleistung bei den bestehenden Antennen oder eine Vielzahl von grossen, mittleren (135'000 für das Siedlungsgebiet) und gar Millionen von kleinen Antennen zwischen und in Häusern. Man spricht hier von Abständen, welche idealerweise unter 150 Metern liegen. Nur so kann das Ziel der Vollabdeckung erreicht werden. Die Kehrseite dieser Medaille ist, dass es bei Vollabdeckung keinen Rückzugsort ohne Strahlung mehr gibt; das gilt für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Deshalb ist es wichtig, bei Gesuchen der Betreiber immer nach dem geplanten Gesamtausbau zu verlangen, damit ein objektives Bild möglich ist.

5G hat - je nach Standpunkt und Interessenlage - gesicherte und ungesicherte Auswirkungen in sehr unterschiedlichen Bereichen:

Menschen

Die langfristigen Auswirkungen von 5G auf die Gesundheit der Menschen ist international zumin-

dest umstritten, wobei vor allem Kinder und Jugendliche im Fokus stehen. Möglicherweise wird das immer umfassendere und schnellere Datenangebot bei Menschen vermehrt zu Suchtproblemen führen.

Natur

Tiere und Pflanzen sind der flächendeckenden Bestrahlung schutzlos ausgesetzt. Die Folgen sind unabsehbar.

Weil die kurzwelligen Frequenzen Laubwerk kaum durchdringen können, besteht die Gefahr, dass zur Sicherstellung der Sendeleistung in grossem Stil Bäume geopfert werden.

Gesellschaft

Die Vernetzung soll flächendeckend sein und eine Vielzahl von Geräten soll miteinander verbunden werden. Die so erzeugte Datenmenge ist unüberschaubar und deren Nutzung kaum kontrollierbar. Es besteht ein grosses Potenzial für Ausbeutung und Missbrauch.

Technik und Wirtschaft

Mit einem ausgebauten 5G-Netz folgt die Schweiz sicher einem globalen Trend. Die neuen Möglichkeiten sind faszinierend bis verstörend. Die Folgen eines Abseitsstehens der Schweiz als Wirtschaftsstandort sind schwierig abzuschätzen. Wie üblich bei Revolutionen - und um eine solche soll es sich ja handeln - wird es Gewinner und Verlierer geben. Wird die Aufteilung dieser beider Lager, die grossen Unterschiede in der Bevölkerung verkleinern oder vergrössern?

Nachhaltigkeit

Um die von den Anbietern versprochenen technischen Möglichkeiten tatsächlich nutzen zu können, müsste eine riesige Anzahl von Geräten ausgetauscht werden, welche noch tadellos und auf hohem Niveau funktionieren. Die ganze Produktion und die Entsorgung all dieser Geräte bewirkt eine grosse Umweltbelastung.

Der Energiebedarf für die massiv ausgeweitete Infrastruktur wird deutlich höher ausfallen als heute.

Wir befinden uns bereits im Zusammenhang mit der Klimaentwicklung auf einem Hochrisikopfad, nun sollen wir uns auch noch in Bezug auf die Auswirkungen von permanenter Strahlenbelastung einem hohen Risiko aussetzen. Im allerbesten Fall können wir sagen, dass wir über die Auswirkungen unseres Verhaltens wenig wissen. Bei Unsicherheit ist aber forsches Vorpreschen keine verantwortliche Handlungsoption, zumal die möglichen negativen Auswirkungen vor allem die folgenden Generationen zu tragen hätten. In diesem Sinne müsste auf allen politischen Stufen das Vorsorgeprinzip gelten, welches uns vor Schäden schützen soll.

Nachweise und weiterführende Hinweise:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/strahlung-radioaktivitaet-schall/elektromagnetische-felder-emf-uv-laser-licht/mobilfunk-und-strahlung.html>

<https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/elektrosmog/fachinfo-daten/bericht-mobil->

funk-und- strahlung.pdf.download.pdf/Bericht MobilfunkStrahlung.pdf
https://www.safety-plus.ch/fakten-und-hypothesen-zu-5g/

https://www.5g-moratorium.ch/was-ist-5g

https://www.gigahertz.ch/dringende-warnung-vor-5g/

https://stoppt-5g.de/petition-weltweite-petition-stoppt-von-5g-auf-der-erde-und-im-weltraum/

https://www.swisscom.ch/de/about/unternehmen/portraet/netz/5g.html?cmapID=shortcut 5g

https://www.infosperber.ch/Gesundheit/Mobilfunknetze-5G-Strahlung-Grenzwerte-Kontrolle

Vor dem genannten Hintergrund stellen die InterpellantInnen dem Gemeinderat von Walchwil folgende Fragen:

- 1. Wie viele Mobilfunkanlagen für den Standard 4G stehen auf dem Gemeindegebiet von Walchwil? Wer betreibt diese?*
- 2. Hat die Gemeinde Kenntnis von Aktivitäten der bisherigen Betreiberfirmen hinsichtlich des Aufbaus eines funktionsfähigen 5G-Netzes in Walchwil?*
- 3. Welche Rolle spielen die SBB beim Aufbau eines 5G-Netzes in Walchwil? Bauen die SBB ein 5G-Netz, welches ausschliesslich der eigenen Nutzung dient?*
- 4. Ist der Gemeinderat bereit (wie bereits andere Gemeinden des Kantons Zug) die folgenden Richtlinien anzuwenden:*
 - Wesentlich Änderungen an bestehenden (Installationen für neue Technologien) und die Errichtung neuer Mobilfunkanlagen bedürfen einer ordentlichen Baubewilligung, welche mit einer Einsprachefrist von 20 Tagen aufgelegt werden muss.*
 - Angesichts fehlender Messempfehlungen für adaptive Antennen sollen nur Anlagen bewilligt werden, welche die bisherigen Grenzwerte zu maximal 80% entsprechend 4 V/m ausschöpfen.*
 - Ist der Gemeinderat bereit, Bewilligungen auszusetzen, bis der Bund verbindliche Messmethoden für die Bestimmung der Grenzwerte bekanntgibt.*
- 5. Wie wird sich der Gemeinderat verhalten, wenn die Betreiberfirmen gemeindeeigene Gebäude und Anlagen für die Installation von 5G-Infrastrukturelementen nutzen wollen?*
- 6. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass die vorgeschriebenen Kontrollen zuverlässig aussagekräftige Resultate ergeben?*
- 7. Wird der Gemeinderat sich mit den andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften hinsichtlich*

des Verhaltens in Sachen 5G koordinieren?

8. *Ist der Gemeinderat bereit, die Bevölkerung bezüglich der Entwicklungen im 5G-Bereich offensiv und umfassend zu informieren. Welche Formen erachtet er als geeignet?*

Hinweis des Gemeinderates

Gemäss § 81 des Gemeindegesetzes werden Interpellationen, welche spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden, sofort an der Gemeindeversammlung beantwortet. Die Beantwortung der Interpellation erfolgt somit anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. September 2020.

Revision Anstellungsreglement der Gemeinde Walchwil — Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Walchwil verfügt über ein eigenes Anstellungsreglement. Somit richten sich die Arbeitsbedingungen aller gemeindlichen Angestellten nach diesem gemeindlichen Reglement. Ausgenommen sind die Lehrpersonen der Schulen und der Musikschule, für welche das kantonale Personalgesetz und das Gesetz über die Lehrerbesoldung gelten.

Das Anstellungsreglement wurde vor 13 Jahren neu erlassen (alle früheren gemeindlichen Personalreglemente wurden aufgehoben) und per 01. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Es hat sich bis heute grundsätzlich bewährt. Mit gezielten Ergänzungen und Anpassungen soll das Anstellungsreglement an die heutigen Erfordernisse angepasst werden.

Die Gemeinde hat ein grosses Interesse daran und ist darauf angewiesen, dass geeignete und engagierte Personen als Mitarbeitende der Verwaltung und der Bereiche Unterhalt (Werkdienst/Oekihof) und Technischer Dienst/Reinigung rekrutiert werden können.

Änderungen

Das Anstellungsreglement wird in erster Linie an die geltenden Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes angepasst. Gleichzeitig wird das Anstellungsreglement mit Lohnbändern (Anhang I) ergänzt, was zwar keine direkte Auswirkung auf den Lohn des einzelnen Mitarbeitenden hat, aber etwas mehr Transparenz bei Neueinstellungen und Lohnanpassungen gibt. Grundlagen der Gehaltsbemessung bilden weiterhin der Aufgaben- und Verantwortungsbereich sowie die individuelle Leistung der Mitarbeitenden. Für die jährliche Entwicklung der individuellen Gehaltsanpassungen dienen die erbrachten Leistungen und das Verhalten des Einzelnen in seinem Aufgabenbereich sowie die Situation auf dem Arbeitsmarkt als Massstab.

Folgende Änderungen werden den Stimmberechtigten vorgeschlagen:

ALT	NEU
<p>§ 3 Kündigung</p> <p>¹ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen jederzeit beidseitig gekündigt werden.</p> <p>² Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig auf Monatsende gekündigt werden, und zwar unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen:</p> <p>a) 3 Monate für Mitarbeiter aller Funktionsstufen, b) 6 Monate für Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stellvertreter.</p>	<p>§ 3 Kündigung</p> <p>¹ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen jederzeit beidseitig gekündigt werden.</p> <p>² Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig auf Monatsende gekündigt werden, und zwar unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen:</p> <p>a) 3 Monate für Mitarbeiter aller Funktionsstufen, b) 6 Monate für Gemeindeschreiber und Rektor.</p>

ALT	NEU
<p>§ 4 Beendigung des Anstellungsverhältnisses</p> <p>¹ Das Anstellungsverhältnis endet nach Ablauf der Kündigungsfrist (die sofortige Auflösung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten), im gegenseitigen Einvernehmen, bei Erreichen des Pensionsalters, mit dem Tod des Mitarbeiters oder bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Anstellungsdauer.</p> <p>² Die Pensionierung erfolgt am Ende des Monats, in welchem das 64. Altersjahr erfüllt wird. Eine vorzeitige Pensionierung ist gemäss den Vorschriften des Pensionskassengesetzes möglich.</p> <p>³ Bis zum Erreichen der AHV-Altersgrenze oder bis zum Bezug einer IV-Rente besteht gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine Überbrückungsrente in Höhe von 90 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.</p>	<p>§ 4 Beendigung des Anstellungsverhältnisses</p> <p>¹ Das Anstellungsverhältnis endet nach Ablauf der Kündigungsfrist (die sofortige Auflösung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten), im gegenseitigen Einvernehmen, bei Erreichen des Pensionsalters, mit dem Tod des Mitarbeiters oder bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Anstellungsdauer.</p> <p>² Die Pensionierung erfolgt am Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr erfüllt wird. Der Gemeinderat kann im Einzelfall die Mitarbeiter bis zur Erfüllung des 67. Altersjahres beschäftigen. Eine vorzeitige Pensionierung ist gemäss den Vorschriften des Pensionskassengesetzes möglich.</p> <p>³ Mitarbeitende, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze oder bis zum Bezug einer IV-Rente gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Diese beträgt 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Der ausgerichtete Gesamtbetrag darf die Summe von drei Jahres-Überbrückungsrenten nicht übersteigen; erfolgt die vorzeitige Pensionierung mehr als drei Jahre vor der AHV-Altersgrenze, wird dieser Maximalbetrag gleichmässig auf die Bezugsdauer aufgeteilt. Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.</p> <p>⁴ Die Überbrückungsrente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs während der gesamten Anstellungsdauer bei der Gemeinde berechnet.</p>
<p>§ 6 Gleitende Arbeitszeit</p> <p>Überall dort, wo dies die betrieblichen Möglichkeiten zulassen gilt das Modell der individuellen Arbeitszeit.</p> <p>Die Richtlinien werden vom Gemeinderat im GLAZ (Verordnung über die gleitende Arbeitszeit in der Gemeindeverwaltung) festgelegt.</p>	<p>§ 6 Gleitende Arbeitszeit</p> <p>¹ Überall dort, wo dies die betrieblichen Möglichkeiten zulassen, gilt das Modell der individuellen Arbeitszeit.</p> <p>² Die Richtlinien werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>

ALT	NEU
<p>§ 8 Öffentliche Nebenämter Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat.</p>	<p>§ 8 Öffentliche Nebenämter ¹ Die Ausübung eines öffentlichen Nebenamtes bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat. ² Er regelt das Nähere.</p>
<p>§ 9 Nebenerwerb Die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit darf die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen. Mitarbeiter mit einem Vollpensum bedürfen für die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit der Bewilligung des Gemeinderates.</p>	<p>§ 9 Nebenerwerb ¹ Die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit darf die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen. Mitarbeiter mit einem Vollpensum bedürfen für die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit der Bewilligung des Gemeinderates. ² Er regelt das Nähere.</p>
<p>§ 11 Gehalt ¹ Das Jahresgehalt wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich; das 13. Monatsgehalt wird im November ausbezahlt. ² Grundlagen der Gehaltsbemessung bilden der Aufgaben- und Verantwortungsbereich sowie die individuelle Leistung des Mitarbeiters. Für die jährliche Entwicklung der individuellen Gehaltsanpassungen dienen die erbrachten Leistungen und das Verhalten des Einzelnen in seinem Aufgabenbereich sowie die Situation auf dem Arbeitsmarkt als Massstab. Der Gemeinderat kann die Gehaltssumme jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Die Einstufung erfolgt durch den Gemeinderat. ³ Beiträge, die der Bund, Kanton oder Dritte an die Gehälter ausrichten, sowie Entschädigungen, die für besondere Verrichtungen seitens Dritter bezahlt werden, fallen in die Gemeindekasse; ebenso sämtliche Gebühren für amtliche Verrichtungen.</p>	<p>§ 11 Gehalt ¹ Grundlagen der Gehaltsbemessung bilden der Aufgaben- und Verantwortungsbereich sowie die individuelle Leistung des Mitarbeiters. ² Die Einstufung erfolgt durch den Gemeinderat auf der Grundlage des Anhangs I zum Anstellungsreglement. ³ Das Jahresgehalt wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich; das 13. Monatsgehalt wird im November ausbezahlt. Bei Austritt wird das 13. Monatsgehalt pro rata temporis ausgerichtet. ⁴ Für die jährliche Entwicklung der individuellen Gehaltsanpassungen dienen die erbrachten Leistungen und das Verhalten des Einzelnen in seinem Aufgabenbereich sowie die Situation auf dem Arbeitsmarkt als Massstab. Der Gemeinderat kann die Gehaltssumme jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Er kann eine generelle Realloohnerhöhung beschliessen. ⁵ Beiträge, die der Bund, Kanton oder Dritte an die Gehälter ausrichten, sowie Entschädigungen, die für besondere Verrichtungen seitens Dritter bezahlt werden, fallen in die Gemeindekasse; ebenso sämtliche Gebühren für amtliche Verrichtungen.</p>

ALT	NEU
<p>§ 17 Urlaub</p> <p>Folgende beim Vorgesetzten nachgesuchten Urlaube werden ohne Gehaltsabzug und ohne Kürzung des Ferienanspruchs gewährt:</p> <p>a) für die eigene Hochzeit: 3 Tage</p> <p>b) bei der Geburt eigener Kinder: 1 Tag</p> <p>c) für die Teilnahme an der Hochzeit von Geschwistern, eigener Kinder oder Pflegekinder, sofern diese Anlässe auf einen Arbeitstag fallen: 1 Tag</p> <p>d) bei Todesfällen in der eigenen Familie (Lebenspartner, Kinder, Eltern): bis zu 3 Tage</p> <p>e) bei Todesfällen in der näheren Verwandtschaft für die Teilnahme an der Bestattung: 1 Tag</p> <p>f) bei Umzug (eigener Haushalt): 1 Tag</p> <p>g) als Leiter an Jugend- und Sport-Aktivitäten oder Ausbildung zum J + S-Leiter: max. 5 Tage (die Erwerbsausfallentschädigung fällt in die Gemeindekasse)</p>	<p>§ 17 Urlaub</p> <p>¹ Folgende Urlaube werden ohne Gehaltsabzug und ohne Kürzung des Ferienanspruchs gewährt:</p> <p>a) für die eigene Hochzeit: 3 Tage</p> <p>b) bei der Geburt eigener Kinder: 3 Tage</p> <p>c) für die Teilnahme an der Hochzeit von Geschwistern, eigener Kinder oder Pflegekinder, sofern diese Anlässe auf einen Arbeitstag fallen: 1 Tag</p> <p>d) bei Todesfällen in der eigenen Familie (Lebenspartner, Kinder, Eltern): bis zu 3 Tage</p> <p>e) bei Todesfällen in der näheren Verwandtschaft für die Teilnahme an der Bestattung: 1 Tag</p> <p>f) bei Umzug (eigener Haushalt): 1 Tag</p> <p>g) als Leiter an Jugend- und Sport-Aktivitäten oder Ausbildung zum J + S-Leiter: max. 5 Tage (die Erwerbsausfallentschädigung fällt in die Gemeindekasse)</p> <p>² Beim Vorliegen besonderer Umstände, vor allem aus gesundheitlichen oder familiären Gründen, kann bezahlter oder unbezahlter Urlaub bewilligt werden.</p> <p>³ Unbezahlter Urlaub kann gewährt werden, wenn der ordentliche Dienstbetrieb sichergestellt ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere die zeitlichen Befristungen und Ausnahmen.</p>
<p>§ 19 Mutterschaftsurlaub</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen wird ein bezahlter Mutterschaftsurlaub gewährt. Dieser beträgt:</p> <p>a) 14 Wochen zu hundert Prozent, wenn am Tag der Niederkunft das Arbeitsverhältnis mindestens 2 Jahre bestanden hat,</p> <p>b) gemäss Mutterschaftsversicherung in den übrigen Fällen</p> <p>² Der Mutterschaftsurlaub beginnt in der Regel frühestens 4 Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft. Wird der Mutterschaftsur-</p>	<p>§ 19 Mutterschaftsurlaub</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen wird ein bezahlter Mutterschaftsurlaub gewährt. Dieser beträgt:</p> <p>a) 16 Kalenderwochen zu hundert Prozent, wenn am Tag der Niederkunft das Arbeitsverhältnis mindestens 2 Jahre bestanden hat,</p> <p>b) gemäss Mutterschaftsversicherung in den übrigen Fällen</p> <p>² Der Mutterschaftsurlaub beginnt in der Regel frühestens 2 Wochen vor dem ärztlich bestimmten Niederkunftstermin. Müssen</p>

ALT	NEU
<p>laub nicht voll beansprucht, so entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p>	<p>Mitarbeiterinnen ihre Tätigkeit wegen schwangerschaftsbedingter Beschwerden früher niederlegen, werden die letzten zwei Wochen der Abwesenheit vor der Niederkunft an den Mutterschaftsurlaub angerechnet.</p> <p>³ Wird der Mutterschaftsurlaub nicht voll beansprucht, so entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.</p>
<p>§ 21 Krankheit und Unfall</p> <p>¹ Die Mitarbeiter sind gemäss den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und der Krankentaggeldversicherung gegen Unfall und für Krankentaggeld versichert. An die Kosten der Nichtbetriebsunfall- und Krankentaggeldversicherung haben die Versicherten einen Beitrag zu leisten, der vom Gemeinderat festgelegt wird.</p> <p>² Unbefristet angestellte Mitarbeiter haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf Gehaltsfortzahlung. Während der ersten 12 Monate wird das volle Gehalt ausgerichtet. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf 80 Prozent des Gehalts während weiterer 12 Monate, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bis die IV Leistungen erbringt.</p> <p>³ Befristet angestellte Mitarbeiter haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf Gehaltsfortzahlung während eines Viertels der vertraglichen Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>⁴ Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Gehaltsfortzahlung gehen die Ansprüche der Mitarbeiter gegenüber staatlichen Sozialversicherungen, einer von der Einwohnergemeinde abgeschlossenen Unfall- oder Krankenversicherung sowie gegenüber haft-</p>	<p>§ 21 Krankheit und Unfall</p> <p>¹ Die Mitarbeiter sind gemäss den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und der Krankentaggeldversicherung gegen Unfall und für Krankentaggeld versichert. An die Kosten der Nichtbetriebsunfall- und Krankentaggeldversicherung haben die Versicherten einen Beitrag zu leisten, der vom Gemeinderat festgelegt wird.</p> <p>² Unbefristet angestellte Mitarbeiter haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf Gehaltsfortzahlung. Während der ersten 12 Monate wird das volle Gehalt ausgerichtet. Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit besteht Anspruch auf 80 Prozent des Gehalts während weiterer 12 Monate, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bis die IV Leistungen erbringt.</p> <p>³ Befristet angestellte Mitarbeiter haben, wenn sie ohne grobes Selbstverschulden durch Krankheit oder Unfall an der Arbeitsleistung nachweisbar verhindert sind, Anspruch auf Gehaltsfortzahlung während eines Viertels der vertraglichen Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>⁴ Beim Vorliegen besonderer Umstände, vor allem in Härtefällen oder bei sehr langer Dienstzeit, kann eine längerdauernde Lohnfortzahlung bewilligt werden.</p> <p>⁵ Bei nachweisbarer Arbeitsunfähigkeit wegen Berufsunfalls oder Berufskrankheit ohne</p>

ALT	NEU
<p>pflichtigen Dritten auf die Einwohnergemeinde über.</p>	<p>grobes Selbstverschulden besteht Anspruch auf volle Besoldung bis zur Wiederaufnahme der Arbeit, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.</p> <p>⁶ Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Gehaltsfortzahlung gehen die Ansprüche der Mitarbeiter gegenüber staatlichen Sozialversicherungen, einer von der Einwohnergemeinde abgeschlossenen Unfall- oder Krankenversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf die Einwohnergemeinde über.</p>
<p>§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Sofern übergeordnetes Recht eine Änderung einzelner Bestimmungen dieses Reglements bewirkt, ist die formelle Anpassung Sache des Gemeinderates.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren gemeindlichen Personalreglemente aufgehoben.</p> <p>Dieses Anstellungsreglement tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2006 und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug per 01. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>Walchwil, 20. Juni 2006</p> <p>Gemeinderat Walchwil</p> <p>Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil am 20. Juni 2006</p>	<p>§ 24 Schluss- und Übergangsbestimmungen</p> <p>Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Sofern übergeordnetes Recht eine Änderung einzelner Bestimmungen dieses Reglements bewirkt, ist die formelle Anpassung Sache des Gemeinderates.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren gemeindlichen Personalreglemente aufgehoben.</p> <p>Dieses Anstellungsreglement tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2006 und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug per 01. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>Die Änderungen treten unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 22. September 2020 am 01. Oktober 2020 in Kraft.</p> <p>Walchwil, 20. Juni 2006</p> <p>Gemeinderat Walchwil</p> <p>Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil am 20. Juni 2006</p>

ALT	NEU
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 19. Juli 2006	Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 19. Juli 2006

Anhang I					
Gehalt der hauptamtlichen Angestellten (inklusive 13. Monatsgehalt)					
Funktions- Stufe	Führung	Fachfunktion		CHF	
	Alle Bereiche	Verwaltung / Schule	Techn. Dienst/ Reinigung / Unterhalt (Werk- dienst/Oekihof)	von	bis
1		Kfm. Angestellter	Techn. Angestellter	55'900	85'000
2		Kfm. Angestellter	Techn. Angestellter	67'000	105'000
3	Bereichsleiter	Sachbearbeiter	Sachbearbeiter	75'000	116'000
4	Bereichsleiter	Sachbearbeiter	Sachbearbeiter	84'000	128'000
5	Gemeindeschreiber- Stv., Abteilungsleiter			94'000	143'000
6	Gemeindeschreiber- Stv., Abteilungsleiter			106'000	150'000
7	Gemeindeschreiber, Rektor			119'000	180'000
Die Ansätze basieren auf einem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise per 31. Dezember 2019. Sie können jährlich ganz oder teilweise der Teuerung angepasst werden.					

Antrag des Gemeinderates

1. Das revidierte Anstellungsreglement der Gemeinde Walchwil wird genehmigt. Es tritt auf den 01. Oktober 2020 in Kraft.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 20. April 2020

Gemeinderat Walchwil

Revision Reglement über die Besoldung von Behördenmitgliedern, Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, gemeindliche Funktionen, Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigungsreglement) der Einwohnergemeinde Walchwil — Genehmigung

Revision des Entschädigungsreglements

Das Reglement über die Besoldung von Behördenmitgliedern, Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, gemeindliche Funktionen, Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigungsreglement) der Einwohnergemeinde Walchwil regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden und Kommissionen. Das Reglement trat am 01. Januar 1996 in Kraft und wurde in Bezug auf das Grundgehalt der Mitglieder des Gemeinderates letztmals am 14. Dezember 2005 (in Kraft 01. Januar 2006) angepasst.

In der Synopse sind der bisherige Wortlaut und die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen aufgelistet. Die folgenden Ausführungen erläutern die wichtigsten Änderungen.

Entschädigung des Gemeinderates (Art. 1 und Tabelle I)

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit des Gemeinderates haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Die Gemeindebevölkerung ist in diesem Zeitraum um rund 11 % gewachsen (von 3'344 auf 3'710 Einwohnerinnen und Einwohner). Das Amt eines Gemeinderates wird seit jeher im Nebenamt ausgeführt und muss daher mit einer beruflichen Tätigkeit zu vereinbaren sein. In den vergangenen Amtsperioden haben sich die Voraussetzungen und Anforderungen an die Mitglieder des Gemeinderates stark verändert. Komplexe Sachgeschäfte, Einsitz in diversen kantonalen Facharbeitsgruppen oder Kommissionen erfordern ein hohes zeitliches und persönliches Engagement. Im Gegensatz zu früher ist es heute eine zentral wichtige Kernaufgabe des Gemeinderates, die Einwohnergemeinde nach aussen zu repräsentieren und Vernetzungsaufgaben aktiv wahrzunehmen. Durch die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien auf kantonaler Ebene kann sichergestellt werden, dass die Interessen der Walchwiler Bevölkerung und des lokalen Gewerbes vertreten sind und auch Gehör finden. Dies schlägt sich selbstredend auch in kleineren Einwohnergemeinden im effektiven Zeitaufwand nieder.

Die Gemeinderäte beziehen seit dem Jahr 2006 ein Grundgehalt von CHF 26'400.—. Zusätzlich zu dieser Grundpauschale erhalten der Gemeindepräsident CHF 18'000.00, der Vizepräsident CHF 1'100.—, der Bauchef CHF 15'000.— und der Schulpräsident CHF 9'000.— als Funktionszulage. In den letzten acht Jahren sind diese Beträge mit rund 4,9 % an die Teuerung angepasst worden. Die Spesen werden pauschal mit 12 % der Grundentschädigung und Funktionszulage entschädigt. Die Gesamtkosten betragen je nach Anzahl Gemeinderats- und Kommissionssitzungen rund CHF 238'000.—/Jahr.

Die Würde und die umfassenden Befugnisse des gemeinderätlichen Amtes stellen einen immateriellen Wert und Anreiz dar. Auch ist sich der Gemeinderat bewusst, dass mit den Gemeindefinanzen sorgfältig und haushälterisch umgegangen werden muss. Nichtsdestotrotz sollte die Entschädigung der gewachsenen Belastung und der politischen, finanziellen und betrieblichen

Verantwortung des Gemeinderates angemessen Rechnung tragen. Die Teilrevision des Entschädigungsreglementes sieht vor, dass sich die Mitglieder des Gemeinderates neu 160 Stellenprozente teilen würden (verteilt auf 5 Personen). Jedes Mitglied des Gemeinderates erhalte ein jährliches Grundgehalt von 25 %, der Gemeindepräsident zudem eine Funktionszulage von 20 % und der Vizepräsident von 2 % eines Jahresgehalts der Lohnklasse 22, Stufe 10 (Jahresgehalt inkl. 13. Monatslohn CHF 169'219.60/Vollpensum), gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) des Kantons Zug. Zum Ausgleich der unterschiedlichen zeitlichen Belastung der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates und für die Mitarbeit in Projekten mit besonderem Umfang und Dauer stünden dem Gemeinderat 13 Stellenprozente der Lohnklasse 22, Stufe 10, zu. Die Entschädigung beinhaltet neu auch die Abgeltung des Zeitaufwandes für die Gemeinderatssitzungen, Gemeindeversammlungen, Kommissionssitzungen und Delegationen etc. Die Mitglieder des Gemeinderats erhielten nach wie vor eine pauschale Spesen- und Büroentschädigung von 12 % der Besoldung. Die Gesamtkosten belaufen sich bei diesem Vorschlag auf insgesamt CHF 303'240.—/Jahr, die Mehrkosten gegenüber der aktuellen Entschädigung auf CHF 65'240.— oder ca. 27 %.

Mit dieser Regelung wird auch weiterhin ehrenamtliches Engagement und Zeit erforderlich sein, welches über das Jahrespensum hinausgeht. Ein Vergleich hat ergeben, dass die meisten Zuger Einwohnergemeinden die Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates in Stellenprozenten einer Lohnklasse und Stufe gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) des Kantons Zug ausrichten, zum Beispiel zwei vergleichbare Gemeinden:

- Menzingen: Dem Gemeinderat stehen total 230 Stellenprozente zur Verfügung. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. CHF 403'000.—.
- Oberägeri: Dem Gemeinderat stehen total 240 Stellenprozente zur Verfügung. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. CHF 406'100.—.

Nebenamtliche Funktionen

Es war bisher nicht geregelt, wie mit Entschädigungen (Honorare, Sitzungsgeld) aus Mandaten, die Gemeinderäte als Gemeindevertreter bei anderen Institutionen ausüben, umzugehen ist. Einzelne Mitglieder des Gemeinderates nehmen zurzeit entschädigte Mandate (Delegierter beim Gewässerschutzverband der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee (GVRZ), Delegierter beim Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBÄ), Mitglied der Schiesskommission Choller, Verwaltungsrat bei der Zugersee Schifffahrt AG SGZ, Mitglied der BeKo Alterswohnheim Mütschi) mit einer jährlichen Entschädigung von gesamthaft rund CHF 1'740.— wahr. Mit neu Art. 6 wird geregelt, dass Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Gemeinderates wegen seiner Funktion als Gemeinderat bei öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, in die Gemeindekasse fallen, soweit sie CHF 3'000.— überschreiten.

Pensionskasse (neu Art. 9 a)

Es war bisher nicht formell geregelt, dass die Mitglieder des Gemeinderates bei der Pensionskasse des Kantons Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert werden können. Mit neu Art. 9 a) wird die rechtliche Grundlage für die Versicherung geschaffen. Zudem soll neu derjenige Gemeinderat, welcher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, zusätzlich zum Bruttoehalt Anspruch auf den Arbeitgeberanteil haben.

Entschädigung für den Friedensrichter und Friedensrichter-Stellvertreter (Tabelle III)

Die Entschädigung der Friedensrichter und Friedensrichter-Stellvertreter ist kantonal geregelt (§ 9 der Verordnung über die Schlichtungsbehörden vom 18. Januar 2011, BGS 161.4; Stand 01. Januar 2011). Eine gemeindliche Regelung ist nicht mehr notwendig.

Folgende Änderungen werden den Stimmberechtigten vorgeschlagen:

ALT	NEU
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil, gestützt auf § 69 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)¹⁾ des Kantons Zug vom 4. September 1980, beschliesst:</p> <p>Reglement über die Besoldung von Behördenmitgliedern, Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, gemeindliche Funktionen, Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigungsreglement)</p>	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil, gestützt auf § 69 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)¹⁾ des Kantons Zug vom 4. September 1980, beschliesst:</p> <p>Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Walchwil</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet.</p>
<p>A. Gemeinderat</p> <p>Art. 1 Besoldung Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen für ihre ordentlichen Bemühungen im Dienste der Gemeinde ein Grundgehalt und zusätzliche Entschädigungen gemäss Tabelle I.</p>	<p>A. Gemeinderat</p> <p>Art. 1 Besoldung ¹ Dem Gemeinderat stehen für die Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt 160 Stellenprozente zur Verfügung. ² Das Grundpensum für jedes Gemeinderatsmitglied umfasst 25 Stellenprozente. Folgende Funktionen benötigen zusätzliche Stellenprozente: a) Gemeindepräsident 20 % b) Vizepräsident 2 % ³ Die Verteilung der restlichen 13 Stellenprozente auf die einzelnen Gemeinderatsmitglieder ist Sache des Gemeinderates.</p>

ALT	NEU
	<p>⁴ Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen je eine jährliche Grundentschädigung gemäss Tabelle I. Diese Entschädigung beinhaltet die Abgeltung des Zeitaufwandes für die Gemeinderatssitzungen und die Gemeindeversammlungen, deren Vorbereitung sowie die Erledigung der mit der Funktion verbundenen Arbeitsaufwände. Zudem sind darin alle zeitlichen Aufwendungen für Kommissionssitzungen, Delegationen, Veranstaltungen etc. enthalten.</p>
<p>Art. 2 Sitzungsgeld Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und gemeindlicher Kommissionen wird ein Sitzungsgeld gemäss Tabelle I ausgerichtet.</p>	<p>Art. 2 Sitzungsgeld aufgehoben</p>
<p>Art. 3 Spesen und Büroentschädigung Den Mitgliedern des Gemeinderates werden die Repräsentations-, Büro- und Telefonspesen usw. gemäss Tabelle I vergütet.</p>	<p>Art. 3 Spesen und Büroentschädigung Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschale Spesenentschädigung, welche 12 % der Besoldung (Grundgehalt und Funktionszulage) beträgt. Sie deckt sämtliche Ausgaben, welche im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung anfallen.</p>
<p>B. Kommissionen</p> <p>Art. 5 Besondere Entschädigungen Für a.o. Arbeiten und Bemühungen kommen die Ansätze gemäss Tabelle I zur Anwendung.</p>	<p>B. Kommissionen</p> <p>Art. 5 Besondere Entschädigungen Sonderaufwendungen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.</p>
<p>C. Weitere nebenamtliche Tätigkeiten</p> <p>Art. 6 Entschädigung der weiteren nebenamtlichen Tätigkeiten Die Entschädigung der weiteren nebenamtlichen Tätigkeiten richtet sich nach der Besoldungstabelle III.</p>	<p>C. Weitere nebenamtliche Tätigkeiten</p> <p>Art. 6 Entschädigung der weiteren nebenamtlichen Tätigkeiten Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Gemeinderates wegen seiner Funktion als Gemeinderat bei öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Gemeindekasse, soweit sie CHF 3'000.— überschreiten.</p>

ALT	NEU
<p>E. Versicherungen</p>	<p>E. Versicherungen</p> <p>Art. 9 a Pensionskasse Die Mitglieder des Gemeinderates können im Rahmen der Besoldung (Grundgehalt und Funktionszulage) gemäss Anhang I bei der Pensionskasse Kanton Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert werden. Derjenige Gemeinderat, welcher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, hat zusätzlich zur Besoldung (Grundgehalt und Funktionszulage) brutto Anspruch auf den Arbeitgeberanteil.</p>
<p>G. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 13 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 1996 in Kraft.</p> <p>Walchwil, 29. Mai 1995</p> <p>Gemeinderat Walchwil</p> <p>Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil am 21. Juni 1995</p>	<p>G. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 13 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 1996 in Kraft.</p> <p>Die Änderungen treten unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 22. September 2020 am 01. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>Walchwil, 29. Mai 1995</p> <p>Gemeinderat Walchwil</p> <p>Genehmigt durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walchwil am 21. Juni 1995</p>

ALT	NEU
<p>Anhang</p> <p>Tabelle I</p> <p>Besoldung der Behörden</p> <p>A. Gemeinderat</p> <p>Grundgehalt pro Mitglied Fr. 26'400.00⁶⁾</p> <p>Zusätzliche Entschädigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindepräsident Fr. 18'000.00⁶⁾ - Vizepräsident Fr. 1'100.00⁶⁾ - Bauchef Fr. 15'000.00⁶⁾ - Schulpräsident Fr. 9'000.00⁶⁾ <p>- Spesenentschädigung 12 % der vorstehenden Entschädigungen⁶⁾</p> <p>Sitzungsgelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder des Gemeinderates und Protokollführer unabhängig von der Zeitdauer Fr. 120.00³⁾ <p>Entschädigungen für ausserordentliche Bemühungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfallen grundsätzlich. Sonderaufwendungen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.²⁾ 	<p>Anhang</p> <p>Tabelle I</p> <p>Besoldung der Behörden</p> <p>A. Gemeinderat</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen ein jährliches Grundgehalt von 25 % eines Jahresgehalts der Lohnklasse 22, Stufe 10, gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) des Kantons Zug.</p> <p>Der Gemeindepräsident bezieht nebst dem Grundgehalt eine Funktionszulage von 20 % und der Vizepräsident 2 % eines Jahresgehalts der Lohnklasse 22, Stufe 10, gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) des Kantons Zug.</p> <p>Zum Ausgleich der unterschiedlichen zeitlichen Belastung der einzelnen Ratsmitglieder und für die Mitarbeit in Projekten mit besonderem Umfang und Dauer stehen dem Gemeinderat 13 Stellenprozente der Lohnklasse 22, Stufe 10, gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; PG) des Kantons Zug zu.</p> <p>Sitzungsgelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokollführer unabhängig von der Zeitdauer CHF 120.00³⁾ <p>Entschädigungen für ausserordentliche Bemühungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderaufwendungen sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.

ALT	NEU
<p>B. Kommissionen</p> <p>Sitzungsgelder: - Mitglieder aller übrigen Kommissionen pro Sitzung Fr. 100.00⁶⁾</p> <p>Entschädigung für besondere Funktionen: - Schulbesuch pro Stunde für Mitglieder der Schul- und Fachkommission Fr. 30.00^{*)} - Präsident der Rechnungsprüfungskommission Fr. 2'200.00⁶⁾ - Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission Fr. 1'650.00⁶⁾ - Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros pro Stunde Fr. 30.00²⁾</p>	<p>B. Kommissionen</p> <p>Sitzungsgelder: - Mitglieder aller übrigen Kommissionen pro Sitzung CHF 100.00⁶⁾</p> <p>Entschädigung für besondere Funktionen: - Schulbesuch pro Stunde für Mitglieder der Schul- und Fachkommission aufgehoben - Präsident der Rechnungsprüfungskommission CHF 2'200.00⁶⁾ - Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission CHF 1'650.00⁶⁾ - Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros pro Stunde CHF 30.00²⁾</p>
<p>Tabelle III</p> <p>Entschädigungen an Funktionäre im Nebenamt</p> <p>Präsidialabteilung:³⁾ - Friedensrichter Fr. 2'000.00 - Friedensrichter-Stellvertreter Fr. 500.00 - Gemeindeweibel Fr. 1'000.00 - Kanzleiaushilfe usw., pro Stunde Fr. 30.00 - Betreibungsbeamter-Stellvertreter ^{aufgehoben}</p> <p>Schulabteilung:³⁾ - Schulrektor Fr. 7'200.00 - Stellvertreter und Verwalter der Lehrmittel Fr. 3'000.00 - Musikschulleiter Fr. 22'800.00 - Schulhausabwart Sternenmatt Fr. 17'300.00 - Schulsuppen-Köchin Fr. 13'500.00</p> <p>Polizei und Gesundheit:³⁾ - Totengräber Nach effektivem - Friedhofgärtner Zeitaufwand</p>	<p>Tabelle III</p> <p>Entschädigungen an Funktionäre im Nebenamt</p> <p>Präsidialabteilung: Abteilung Präsidiales:³⁾ - Friedensrichter kantonal geregelt (BGS 161.4) - Friedensrichter-Stellvertreter kantonal geregelt (BGS 161.4) - Gemeindeweibel CHF 1'000.00 - Gemeindeweibel-Stellvertreter CHF 500.00</p> <p>Schulabteilung:³⁾ aufgehoben</p> <p>Polizei und Gesundheit:³⁾ aufgehoben</p>

ALT			NEU		
Wehrabteilung:			Wehrabteilung: Feuerwehr:		
- Feuerwehrkommandant	Fr.	9'000.00 ⁴⁾	- Feuerwehrkommandant	CHF	9'000.00 ⁴⁾
- Vizekommandant	Fr.	2'300.00 ⁵⁾	- Vizekommandant	CHF	2'300.00 ⁵⁾
- Offiziere	Fr.	900.00 ⁵⁾	- Offiziere	CHF	900.00 ⁵⁾
- Fourier	Fr.	4'000.00 ⁷⁾	- Fourier	CHF	4'000.00 ⁷⁾
- Unteroffizier	Fr.	425.00 ⁵⁾	- Unteroffizier	CHF	425.00 ⁵⁾
- Ortschef Zivilschutz	Fr.	4'000.00 ²⁾	- Ortschef Zivilschutz	CHF	4'000.00 ²⁾
- Ortschef-Stellvertreter	Fr.	1'500.00 ²⁾	- Ortschef-Stellvertreter	CHF	1'500.00 ²⁾
- Stabschef	Fr.	500.00 ²⁾	- Stabschef	CHF	500.00 ²⁾
- Material/Anlagewart	Fr.	2'150.00 ⁵⁾	- Material/Anlagewart		aufgehoben

¹⁾ BGS 171.1

²⁾ in der Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.01.1994 (in Kraft 01.01.1994)

³⁾ in der Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.12.1998 (in Kraft 01.01.1999), Neue Ansätze inkl. Teuerung

⁴⁾ Anpassung ab 1999

⁵⁾ in der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2001 (GRB 15/2001) in Kraft 01.01.2002

⁶⁾ in der Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14.12.2005 (in Kraft 01.01.2006), Neue Ansätze inkl. Teuerung

⁷⁾ in der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 06.04.2009 (GRB 20/2014) in Kraft 01.05.2009

⁸⁾ in der Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20.01.2014 (GRB 20/2014) in Kraft 01.01.2014

Antrag des Gemeinderates

- Das revidierte Reglement über die Besoldung von Behördenmitgliedern, Entschädigung für behördliche Tätigkeiten, gemeindliche Funktionen, Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigungsreglement) der Einwohnergemeinde Walchwil, neu Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Walchwil, wird genehmigt. Es tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft.
- Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 27. April 2020

Gemeinderat Walchwil



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch